

Vom Almosengeben und was drum und dran hängt

Autor(en): **Marty, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oder teilweise. Sie werden dadurch gleichsam degradiert und leiden häufig wirtschaftlich und seelisch schwer unter ihrer Hilflosigkeit.

Es ist aus volkswirtschaftlichen und menschlichen Gründen erstrebenswert, diese Invaliden möglichst gut wieder in das Wirtschaftsleben einzugliedern, um ihnen ein Auskommen zu geben und das quälende Gefühl des Ueberflüssig- und Burlastseins von ihnen zu nehmen. Daher muß gefordert werden:

1. die Bereitschaft der öffentlichen und privaten Unternehmungen, Invaliden geeignete Arbeitsgelegenheit zu verschaffen,
2. eine Arbeitsvermittlungsstelle für Invalide,
3. eine oder mehrere Anstalten zur Angewöhnung der Invaliden an ihrem Zustand entsprechende Tätigkeit.

Die Ausführung der Postulate 2 und 3 wird Sache der Privatinitiative oder der öffentlichen Behörden (Gemeinden oder Kantone) sein müssen.

Vom Almosengeben und was drum und dran hängt.

Von E. M a r t y, Pfarrer, Töb.

Die jüdische Wohltätigkeit litt an einer gewissen, von Jesus scharf gerügten Gesetzmäßigkeit, die heutige Wohltätigkeit an geradezu sportlicher Mentalität. Die Juden kannten noch keinerlei organisierte Armenpflege. Der Wert des Lebens wurde ihrerseits anders eingeschätzt als bei uns. Der Helferwille beschränkte sich in der Hauptsache auf Einzelpersonen, die kraft ihres Wohlstandes da und dort direkt und persönlich ihren bedürftigen Menschen vorübergehend — eben mit Almosen — aus einer Not halfen. Ein eigentliches Sanierungsprogramm gegenüber dem Armen und gegenüber der Armut kannten sie nicht, obwohl damals schon der Armen Viele waren. Man half von Fall zu Fall, wahrscheinlich ohne mit dem Beschenkten in nähere Beziehung zu treten oder sich seiner dauernd anzunehmen. Das Judentum fand, die Armut gehöre zu den unabänderlichen, ja gottgewollten Dingen und Uebelständen, und niemand dachte im Ernste daran, sie in ihren Wurzeln zu bekämpfen. Die Not war da, sie wurde gesehen, aber nicht überwunden und nicht beseitigt. Auch Jesus selbst sprach davon, daß die Armut nicht so bald der Menschheit abgenommen werde, wenn er zu den Jüngern sagt: Arme habt Ihr allezeit bei Euch. Aber er will ihnen gegenüber einer andern Gesinnung rufen, er verlangt, daß aus dem Almosengeben nicht etwas gemacht werde, das das Recht des Wohltunkönnens zum Unrecht wandelt. Er will nicht, daß der Geber ein Anrecht auf Vergeltung und Extraanerkennung ableite aus seinen Almosen. Er will aber, daß zum Wohltun eine gewisse Diskretion, eine keusche Zurückhaltung hinzukomme, daß jede Spur von Erniedrigung des Empfängers dem Almosengeben fernbleibe. Es soll sich nichts beimischen, was dem Gedanken der Gemeinschaft, die zwischen Geber und Empfänger einzutreten hat, hinderlich im Wege stünde. Mit andern Worten, es soll nicht dazu kommen, daß der Geist jenes Wortes die Oberhand gewinne:

Es gibt ein so unbescheidenes Geben,
Es gibt ein so unbescheidenes Loben,
Das immer sagt: Du stehst unten im Leben,
Und ich steh' oben.

Heute ist das Almosengeben unmodern geworden und wird von Amtsstellen nicht mehr gern gesehen. Es heißt, das sei stets nur eine halbe Maß-

nahme, ein oft sinnloses Geldverteilen, das die Moral schädige und zum Bettel verleite. Dabei kämen nur die Unverschämten auf ihre Rechnung. Immer treten da, wo das Almosengeben sich breit macht, bestimmte Mängel zutage, abgesehen davon, daß die Kunst des Gebens überhaupt nicht Jedermanns Sache sei. Am liebsten würde man diese unkontrollierte und unkontrollierbare Art der Wohltätigkeit gerade ganz verbieten. Wer in der Lage ist, für Armenzwecke Geld zu spenden, soll dies Organisationen übergeben, die allein Gewähr für richtige Verwendung bieten. Denn sobald etwas staatlich oder amtlich heiße, komme ihm in den meisten Fällen auch das Attribut der Unfehlbarkeit zu. Ueberdies sei der Geber alle weiteren Scheerereien los, wenn er sich durch seinen Beitrag an einen Wohltätigkeitsverein von allen weitem persönlichen Verpflichtungen gegenüber den Armen loskaufe. Ob diese Art der Ausschaltung des Persönlichen aus der öffentlichen Wohlfahrtspflege vom Guten ist, lassen wir vorläufig dahingestellt. Aber wir dürfen dennoch unser Bedauern aussprechen, wenn das persönliche Dienen, die persönliche Gabe an den Einzelnen, das persönlich-unmittelbare Sichhineinsetzen in seine Lage mit seiner tapfern Energie und Initiative sollte beiseite geschoben und von einem großen Verwaltungsapparat zerdrückt werden. Oder wenn es gar dazu kommen sollte, daß privates Almosengeben verboten würde . . . Die Christenheit zählte es von Anfang an zu ihren schönsten und selbstverständlichsten Pflichten, dem Armen zu helfen. Das entsprach dem Gebot der Nächstenliebe und bildete Jahrhunderte lang den Teil ihrer Aufgaben, der zu den wichtigsten und lebensnotwendigsten gehörte. Sie war mit Recht stolz auf ihre Wohltätigkeit und konnte von sich zeitweise auch sagen: Kirche, deine Wohltaten erhalten dich. Ihr Wohltun beschränkte sich freilich auf ihre Glaubensgenossen, und des öftern mag es vorgekommen sein, daß an ihre Gaben Bedingungen geknüpft wurden, die dem Sinn und Geist christlichen Gebens widersprachen. Man denke auch an diejenigen, die aus rein materiellen Rücksichten sich einer Kirche anschlossen oder aus finanziellen Gründen zu derjenigen Konfession hielten, die im Unterstügen freigebiger war. Das alles mag heute noch vorkommen. Die zunehmende Trennung in Konfessionen, das Absplittern von Sekten und Gemeinschaften, andererseits der zunehmende Verkehr und Domizilwechsel, das Aufkommen des neuen Staatsbegriffs als Wohlfahrtsstaat, — das alles wirkte zusammen, bis der Staat der Kirche einen Großteil des Armenwesens abnahm und es den politischen oder den Bürgergemeinden übertrug. Man wollte verhüten, daß der Verarmte aus religiösen Gründen um sein Recht auf Unterstützung kam. Direkt oder indirekt wird ja auch heute noch etwa wenigstens der Versuch gemacht, konfessionelle und finanzielle Interessen miteinander zu verquicken. Mehrfach habe ich es erlebt, daß einseitig konfessionelle Gemeinden auf dem Wege des Heimrufs die linke Hand wollten wissen lassen, was die rechte tat, und dann — je nachdem — beide Hände schlossen oder zu schließen versuchten.

Ich las vor wenig Jahren in der Zeitung, daß in einer größern Schweizerstadt, die ziemlich viele — auch verarmte — Juden zählt, bei der Armenpflege sich nicht ein einziger Jude für Unterstützung gemeldet — weil seine Glaubensgenossen es als ihre Pflicht erachten, für ihre Armen selbst aufzukommen. Ob unsere Kirchengemeinden nicht auch ähnliche Solidarität bekunden sollten im Sinn und Geiste der urchristlichen Gemeinden? Wie sind doch gewisse Ideale verbleicht und erkaltet!

Soll nun die Kirche auf Almosengeben verzichten? Von jeher wurden die Kirchgänger gebeten, der Armen zu gedenken. Man weiß, daß im Kanton Zürich das Jahr hindurch eine stattliche Summe von Kirchenalmosen ge-

sammelt wird. Direkt und indirekt kommt das den Leuten zugut, die allen möglichen Konfessionen oder Bekenntnissen angehören. Wir möchten der Kirche doch das Recht wahren, daß sie noch eigene Armenpflege treiben darf. Sie braucht deshalb die staatlichen Organe keineswegs zu konkurrenzieren und darf auch verlangen, daß ihre Arbeit nicht von vornherein gegenüber andern, besser organisierten, als inferiorer Art hingestellt werde. Aber sie muß vermeiden, daß es bei ihr nur noch „Fälle“ gibt, die unter einem Wust von Akten, Informationen, Erhebungen, Verfügungen, Berichterstattungen drohen, seelenlos zu werden und den Einzelnen zur bloßen Registriernummer degradieren. Die Bürokratie ist eine Zeitkrankheit, die auch im Armentwesen sich anfängt, breit zu machen, und die leicht Gefahr läuft, alles zu verpönen, was nicht statistisch und formularmäßig erfassbar und erreichbar ist. Das mag ja alles notwendig sein, dieser ganze große unpersönliche Apparat, man wird ihn haben müssen, um alle Fälle sachgemäß zu behandeln, es wird notwendig sein, daß dazu so und so viel Papier und so und so viel Formulare das Jahr hindurch erforderlich werden; ob aber mit derartigen Mitteln der Armut in ihren letzten Quellen beizukommen ist, und ob unsere Kulturhöhe an den aufgehäuften Aktenstößen gemessen werden kann — wer will es behaupten oder beweisen? Die staatliche und außerkirchlich-organisierte Wohltätigkeit nehmen mit der Zeit eine Art Monopolstellung ein. Darf da die Kirche noch nebenher laufen und trotz dem Ueberwuchern aller möglichen Hilfsorganisationen noch etwas Eigenes treiben? Macht sie sich nicht schuldig, daß Doppelspurigkeiten entstehen und ihre Tätigkeit als überflüssig angesehen wird? Daß ein Nebeneinander und Durcheinander entsteht? Die Hauptforderung, die wir hier erheben, ist die, daß sie, unbeschadet ihres Rechts auf Eigenverwaltung ihrer Armengelder, den Kontakt mit andern Hilfsinstanzen nicht ignorieren darf.

Der Kirche käme aber vor allem die Aufgabe zu, dem öffentlichen Gewissen zu sagen, was rechte, christliche Armenpflege ist, und im weitern die Aufgabe, unter ihren Angehörigen jene Gesinnung zu wecken, aus der heraus das Almosengeben zu einem Dienst der Mitmenschen wird. Dann hat ihre Art, zu helfen, immer noch ihr gutes Recht. Auch das Almosen mag dann wieder in die Rechte und Wirkungen eingesetzt werden, die ihm Jesus zuweist. Und sie wird auch gegenüber dem Bettel, den der Staat mit allen seinen Mitteln immer noch nicht ganz bemeistert hat, ankämpfen aus dem Gefühl heraus, daß jeder Bettler, der an unsere Tür klopft, einen Vorwurf gegenüber unserer Gesellschaftsordnung enthält: Jrgend eine Instanz hat an ihm ihre Pflicht nicht ganz getan. Das sei der Kirche um so mehr ein Ansporn, soziales Verantwortlichkeitsgefühl zu wecken und auch auf diesem Boden eine treue, willkommene Mitarbeiterin des Staates bei der Volkserziehung zu sein.

Wir wissen, was sich alles ums Almosengeben rankt: Demütigung, Lüge, Unselbständigkeit, innere Haltlosigkeit. Wer weiß, es ist oft schwerer, Almosen zu erbetteln, als zu geben. So oft drängt sich der Gedanke in den Vordergrund: Ich, der Wohlhabende, müßte mich eigentlich um dich nicht bekümmern, ich tue es aber dennoch, weil du ein armer, hilfloser Kerl bist. Herablassung, Hochmut und Mitleid untereinander gemischt. Wir dürfen nicht übersehen: Liebe ohne persönliche Achtung verdient den Namen Liebe nicht. Liebe heißt, daß wir nicht bloß geben, um den Bettler los zu werden oder um als Wohltäter zu gelten, sondern Liebe ist Mitdenken, Mitleben, Mitleiden, Gemeinsamkeit. Es mag Wohltäter geben, die jährlich Tausende von Franken spenden für Arme aus ihren reichen Mitteln. Man kann damit sehr viel Gutes stiften — und doch

Liebe ist's nicht, sondern eine Art Loskauf von einer innerlich gefühlten Pflicht. Ist es nicht ein Ding der Unmöglichkeit, daß ein Vielbeschäftigter sich um den Einzelnen kümmern kann? Wer nimmt sich Zeit für den Andern? Und endlich gehört es mit zu den schweren Erfahrungen, wie häufig das Almosen von der Lüge umspinnen ist. Der Vermögliche lügt, wenn er sagt, er könne wahrhaftig nicht mehr geben, und der Bittende lügt, wenn er rührende Geschichten aus seinem Leben oder von seiner nicht existierenden Familie erzählt, die mehr als zur Hälfte rein erfunden sind. Wo's so steht, ist der Segen des Almosens von vornherein dahin. Der Wohlhabende organisiert sich und läßt an der Haustüre anbringen: „Mitglied des Unterstützungsvereins, Bettel verboten.“ Der Bettler organisiert sich und vereinbart die Geheimzeichen an den Gartentüren, damit er und seine Weggenossen über die Gebefreudigkeit der Hausinsassen orientiert seien.

Leider werden staatliche, freiwillige, private und kirchliche Hilfstätigkeit die Armut noch nicht so schnell zum Verschwinden bringen. Auch nicht einmal da, wo man mit dem angeblichen „Pflastern“ ganz aufhört und die menschliche Gesellschaftsordnung von Grund aus umgestaltet. Man kommt auch damit noch nicht bis zu den Quellen. Die liegen doch hundertfach in persönlichen Qualifikationen. Die Armenpflege, heiße sie so oder anders, ist ein Stück Volkserziehung. Wer sich dies vergegenwärtigt, weiß auch, daß dabei Geld und Geist miteinander zu arbeiten haben. Das Almosen, das Geld, die Unterstützung sollte umgewandelt werden in sittliche Leistungs- und Wehrkraft. Das wird um so eher erreicht werden, wenn dem Helfenwollen aller sportliche Beigeschmack, alles Aufdrängen und alle Unarten, die aus Ueberorganisationen herauswachsen, immer mehr abgewöhnt werden.

Armenunterstützung: zeitliche Beschränkung der Geltendmachung des Ersatzanspruches einer Armenbehörde.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt
vom 2. Januar 1929.)

1. Eine basellandschaftliche Armenbehörde erhob beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Klage gegen einen in Basel wohnhaften Weichenwärter der Schweizerischen Bundesbahnen mit dem Begehren, er sei anzuhalten, ihr die Aufwendungen, die sie für seine zuerst im Pfrundhaus und hernach bei einer Tochter untergebrachte Mutter vom 5. Januar 1927 bis 31. Dezember 1927 im Gesamtbetrage von Fr. 830.— habe machen müssen, zu ersetzen und ihr ferner vom 1. Januar 1928 an einen täglichen Pfleggeldbeitrag von Fr. 2.— zu zahlen. Sie habe ihn erstmals am 5. Oktober 1928 vergeblich zur Zahlung aufgefordert.

Der Beklagte lehnte dieses Begehren ab, da er zur finanziellen Hilfe außerstande sei. Als Weichenwärter habe er ein monatliches Einkommen von bloß Fr. 370.—, aus dem er bereits seinen Vater unterstützen müsse.

2. Der Regierungsrat fällte folgenden Entscheid:

Es fragt sich, ob der geltend gemachte Ersatzanspruch in vollem Umfange geschützt werden kann. Diese Frage ist zu verneinen. Beim Ersatzanspruch der Armenbehörde handelt es sich inhaltlich grundsätzlich um den gleichen Anspruch, wie er dem Bedürftigen zusteht; es liegt ein gesetzlicher Forderungsübergang vor. Der Unterstützungsanspruch des Bedürftigen geht aber nicht auf die Vergangenheit, sondern nur auf die Zukunft. Wenn dieser Grundsatz sich auch nicht in vollem Umfange auf den Ersatzanspruch einer Armenbehörde anwenden